

RS OGH 2001/4/25 3Ob281/00w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2001

Norm

EO §117. EO §118

Rechtssatz

Das Exekutionsgericht darf nur über solche Ersatzleistungen des Verwalters entscheiden, die sich unmittelbar aus der genehmigten Verwaltungsrechnung ergeben. Dies ist der Fall, wenn Ausgaben des Verwalters aus formellen Gründen nicht genehmigt werden, also etwa weil sie auf von ihm vorgenommene Rechtshandlungen zurückgehen, für welche die gemäß § 112 EO erforderliche Zustimmung des Exekutionsgerichts nicht vorlag, oder weil es sich um Auslagen handelt, die nicht gemäß § 120 EO unmittelbar aus den Verwaltungserträgen berichtigt werden hätten dürfen. Geht es dagegen um Schäden, die durch Säumigkeit des Verwalters oder durch eine aus anderen Gründen nicht ordnungsgemäße Führung der Verwaltung verursacht wurden, so besteht kein Grund, hierfür den streitigen Rechtsweg zu versagen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 281/00w
Entscheidungstext OGH 25.04.2001 3 Ob 281/00w
Veröff: SZ 74/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115222

Dokumentnummer

JJR_20010425_OGH0002_0030OB00281_00W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at